

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

23. Jahrgang, Samstag, den 23. Dezember 2017, Nummer 12

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Das Einwohnermeldeamt informiert

Das Bürgerbüro in Droßdorf bleibt am **Mittwoch, dem 27.12.2017** geschlossen. In dringenden Fällen ist das Einwohnermeldeamt in Droyßig von 9 – 12 Uhr geöffnet.

Bekanntmachung

Die **Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2019/2020** findet zu nachfolgend genannten Terminen in der jeweiligen Grundschule statt:

Grundschule Droyßig

Mittwoch, den 14. Februar 2018 von 14.00 – 17.00 Uhr und Donnerstag, den 15. Februar 2018 von 14.00 – 17.00 Uhr

Grundschule Droßdorf

Montag, den 12. Februar 2018 von 10.30 – 16.30 Uhr

Grundschule Kretzschau

Montag, den 12. Februar 2018 von 13.30 – 17.00 Uhr und Mittwoch, den 14. Februar 2018 von 13.30 – 17.00 Uhr
Alle Kinder, die bis zum 30.06.2019 das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind anzumelden.

Alle Kinder, die bis zum 30.06.2019 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, **können** angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die **Geburtsurkunde des Kindes** oder das **Familienstammbuch** vorzulegen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Droyßig, den 07.12.2017

Kraneis
Verbandsgemeindegemeindevorsteher

Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst (IGEK Droyßiger-Zeitzer Forst)

Einladung zur Einwohnerversammlung – Stufe 1

Für die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wird gegenwärtig ein **Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept (IGEK)** mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2030 durch die KEWOG Städtebau GmbH aus Weißenfels erarbeitet (ã Forstkurier Nr. 04/2017).

Ziel des IGEEK ist es, im Rahmen eines ganzheitlichen integrierten Ansatzes Anpassungserfordernisse und -strategien in allen Bereichen der kommunalen Entwicklung aufzuzeigen und somit eine **integrierte Planungsgrundlage für die zukünftige Entwicklung der Verbandsgemeinde** und insbesondere zur Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge zu schaffen. Das IGEEK dient zudem als konzeptionelle Planungsgrundlage für zukünftige **Fördermittelbeantragungen** beispielsweise im Rahmen der ländlichen Entwicklung.

Die Konzepterarbeitung sieht in einem 1. Schritt eine umfangreiche **Bestandsaufnahme** des Status Quo vor. Hierzu erfolgte bisher die Ausarbeitung der allgemeinen Rahmenbedingungen, wie z. B. der Demografischen Entwicklung sowie der Erfassung der Ist-Situation der Verbandsgemeinde bzw. der Mitgliedsgemeinden. Diesbezüglich fanden mehrere Vor-Ort-Begehungen in den Ortsteilen der Verbandsgemeinde statt, auch um prägnante Missstände z.B. im Gebäudebestand oder im Straßenbereich zu identifizieren.

Die Erarbeitung des IGEEK sieht weiterhin ein **umfangreiches Beteiligungsverfahren** vor, neben der Beteiligung von Verwaltung und politischen Gremien, von Fachbehörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange ist vor allem die **Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger**, von Vereinen und lokalen Akteuren ein wesentlicher Baustein der Konzepterstellung. Im Rahmen von Einwohnerversammlungen in allen Mitgliedsgemeinden werden nun die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sowie der jeweilige Handlungsbedarf vorgestellt. Darauf aufbauend erfolgt eine Darstellung von Stärken und Schwächen, die mit den Bewohner/-innen und interessierten lokalen Akteuren erörtert werden sollen.

Hierzu laden wir alle Bürger/-innen der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zur **Einwohnerversammlung** anfolgenden Terminen ein:

Gemeinde Droyßig	Mo., 29.01.2018 18.00 Uhr Droyßig, Saal der Verbandsgemeinde, Zeitzer Str. 15
Gemeinde Gutenborn	Do., 01.02.2018 18.00 Uhr Droßdorf, Gemeindezentrum, Schulweg 23
Gemeinde Kretzschau	Mi., 24.01.2018 18.00 Uhr Kretzschau, Saal, Hauptstr. 18
Gemeinde Schnaudertal	Mi., 17.01.2018 18.00 Uhr Bröckkau, Saal, Bröckkauer Dorfstr. 49
Gemeinde Wetterzeube	Mo., 22.01.2018 18.00 Uhr Haynsburg, Saal, Burgstr. 19

Alle interessierten Bürger/-innen sind herzlich zu den Terminen in ihrer Mitgliedsgemeinde eingeladen, um sich aktiv mit ihren Vorstellungen und Ideen in das Konzept einzubringen.

Uwe Kraneis
Verbandsgemeindegemeindevorsteher



Information

Um einen ordnungsgemäßen Winterdienst durch die Gemeinden, bzw. deren Dienstleister ausführen zu können, ist es notwendig, möglichst alle Fahrbahnen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Ihr Ordnungsamt

g) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, gespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten und Krankenfahrräder.

h) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Verunreinigungen, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Gemäß §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 238) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 27.10.2010 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Droyßiger-Forst mit den Mitgliedsgemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudetal und Weiterzeube folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinne (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinsel und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangsweg und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Reitwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, durch die Eigentümer, Pächter oder Beauftragte unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfarben.

(4) Es ist verboten, Denkmäler, Brunnen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Kabelverteilerschranke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude der Wasser- und Energieversorgung, die öffentlich zugänglich sind, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen (Fahrbahn, Geh- und Radweg) und / oder öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen anspringt oder anfällt oder andere Tiere anspringt oder anfällt. Hunde sind unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Gewicht innerhalb der bebauten Ortschaften an der Leine zu führen.

(3) Aggressive Hunde, müssen von einer Person geführt werden, die von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein muss, das Tier sicher zu halten. Hunde die sich als aggressiv erwiesen haben, müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.

sein und neben dem Hauseingang bzw. an der Gebäudeseite der Straße zugewandten Seite, sichtbar angebracht sein.

- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 7 Ausnahmen

Die Verbandsgemeinde kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dem keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über den Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Denkmäler, Brunnen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude der Wasser- und Energieversorgung, die öffentlich zugänglich sind, erklettert,
 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 3 Abs. 2 nicht verhütet, dass sein Tier auf der Straße (Fahrbahn, Geh-) und/ oder öffentliche Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Personen anspringt oder andere Tiere anfallt und Hunde nicht an der Leine führt,
 7. § 3 Abs. 3 aggressive Hunde führt und nicht von seiner körperlichen Konstitution her dazu in der Lage ist, dass Tier sicher zu halten und sich als aggressiv erwiesenen

Als aggressive Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Hunde die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
- b) Hunde, die in gefährdender Weise Menschen angesprungen und/ oder gebissen haben oder
- c) Hunde die Vieh, Katzen oder Hunde gebissen oder getötet haben.

- (4) Tierhalter und Personen, die mit der Fütterung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu vernüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Fütterung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

- (5) Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.

§ 4 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern wie Oster- und Lagerfeuern ab einem Durchmesser von 1,00 m einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbe-seitigungsrecht), bleiben hiervon unberührt.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 5 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde in öffentlich zugänglichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten oder Anlagen, die im Eigentum der Gemeinden sind, ist verboten, solange keine Ausnahme bzw. Freigabe durch das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde ortsüblich bekannt gegeben wird.

- (2) Es ist verboten:

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 6 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar

Hunden keinen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anlegt,

8. § 3 Abs. 4 zu läßt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
9. § 3 Abs. 5 Hunde nicht vom Kinderspielplatz fernhält,
10. § 4 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
11. § 5 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
12. § 6 Abs. 1 als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
13. § 6 Abs. 2 – 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer hängen läßt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten und außer Kraft treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst im „Forstkurier“ in Kraft.
- (2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst vom 18.02.2002 außer Kraft.

Droyßig, den 28.10. 2010

Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin
(Siegel)

Droyßig



Die nächste **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Droyßig findet am Montag, 22.01.2018, um 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Markt 6b in Droyßig statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
– Telefon 034425 27575

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Droyßig vom 21.11.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 57/2017	Sondernutzungssatzung
Beschluss-Nr.: 58/2017	Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 – Neugestaltung Schloss- parkeingang
Beschluss-Nr.: 59/2017	Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 – Sachverständigen- und Gerichtskosten

Das Büro der Gemeinde Droyßig bleibt vom 27.12. - 29.12.2017 geschlossen.

Bitte wenden Sie sich während dieser Zeit in dringenden Angelegenheiten an das Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter der Telefon-Nr. 034425 414-0

Satzung der Gemeinde Droyßig über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen

(Sondernutzungssatzung – SondNS)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Art. 466 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), den §§ 18, 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), sowie §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig, mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Straßen der Gemeinde Droyßig einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 StrG LSA.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde, soweit im Straßengesetz LSA oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 3

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u.a.:
 1. Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, **Gerüsten**, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt.
 2. **Das Aufstellen von Baugerüsten, sofern eine Gehwegbreite von mindestens 1 Meter nicht gewährleistet werden kann oder das Gerüst ganz oder teilweise auf die Fahrbahn aufgestellt wird.**
 3. Die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten (Baustellenzufahrt) bei Baumaßnahmen.
 4. Die dauerhafte Anlage von mehr als einer Grundstückszufahrt.
 5. In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern.
 6. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts.
 7. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen.
 8. Werbung mit Lautsprechern.
 9. Das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen oder Anhängern, sowie von Fahrzeugen zur Durchführung von Bauarbeiten.
 10. Das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen.
 11. Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Stühlen.
 12. Das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern.
 13. Das Aufstellen von Schaukästen.
 14. Das „Zur Schaustellen“ von Tieren.
 15. Das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern.
 16. Das Aufstellen sowie Anbringen von Werbeträgern, Hinweisschildern und Transparenten.
 17. Das Aufstellen von Informationstafeln.
 18. Das Aufstellen von Masten für Freileitungen u.a.
 19. Der Aufbruch von öffentlichen Flächen.
 20. Die Befahrung und Sperrung von Geh- und Radwegen, Zustimmung von Straßensperrungen, die Benutzung von Straßenflächen, das Sperren von gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 2. Die kurzzeitige, notwendige Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
 3. Das Aufstellen eines Baugerüstes vor dem Grundstück, sofern ein Zeitraum von 24 Stunden nicht überschritten und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

4. **Das Aufstellen eines Fahrradständers und der Errichtung von Fahrradabstellanlagen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1 Meter frei gehalten wird.**

5. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde anzuzeigen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind mindestens 48 Stunden vor ihrem Beginn beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde anzuzeigen.

Wird die nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichem Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzung ist beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde in Droyßig **1 Woche** vor Beginn der Nutzung zu beantragen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Anschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht eigenständig ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
2. den Namen und die Anschrift der Bau ausführenden Firma, wenn diese nicht Antragsteller ist, sowie des Bauleiters oder der für die Sondernutzung verantwortlichen Person;
3. Angaben über den Ort, Art und Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.

(3) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(4) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus enthalten:

- a) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung,
- b) ein Konzept zum Schutz, der Wiederherstellung bzw. der Umgestaltung der Straße.

(5) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

(6) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart für sich genehmigungspflichtig.

(7) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden (z.B. Havarie MIDEWA). Der Veranlasser hat jedoch das Ordnungsamt und das Straßenverkehrsamt unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.

§ 6 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Gemeinde.

Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis wird stets befristet und auf Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(2) Bei Sondernutzungen, die eine Einschränkung der Fahrbahn bei Bundes-, Landes- und Kreisstraße bewirken, ist das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger herzustellen.

Ohne dessen Zustimmung kann die Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Die Erlaubnis ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur in dem darin enthaltenen festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen sonstiger Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Stellen ausgeübt werden.

(2) Die Genehmigung zur Sondernutzung ist während der Ausübung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit genügen und nachhaltige Schäden am Straßenkörper und sonstigen Einrichtungen vermieden werden.

(4) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen Sorge zu tragen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

(5) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden wird.

Die Gemeinde Droyßig ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(6) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Droyßig für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen und aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

(7) Das Anbringen von Plakatwerbung bzw. Wahlwerbeplakaten hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe sicher zu befestigen, vorzugsweise mit Kabelbinder aus Kunststoff. Die Verwendung von Klebstoffen ist nicht gestattet. Das Anbringen von Werbeplakaten und Wahlwerbeplakaten an Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Straßenkreuzungen, sonstigen Verkehrsleiteinrichtungen, lackierten Masten sowie an Bäumen ist unzulässig.

(8) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(9) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und

die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt.

(10) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen.

§ 8

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Schadenersatzanspruch.

§ 9

Haftung

(1) Die Gemeinde Droyßig haftet nicht für Schäden durch den Sondernutzer.

Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis übernimmt die Gemeinde Droyßig keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Gemeinde Droyßig für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Einrichtung von ihm beauftragten Personen verursachte Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Der Sondernutzungserlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(3) Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Sondernutzung ergeben können freizustellen.

(4) Die Gemeinde Droyßig kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Droyßig sind ihr der Versicherungsnachweis und die Prämienquittungen vorzulegen.

II. Sondernutzungsgebühren

§ 10

Gebührenpflicht

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Anlage).

(2) Ist eine Sondernutzung nicht im Gebührentarif enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche Tarifstelle wird die Gebühr:

1. nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und Gemeingebrauch,
2. nach den wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung im Ermessen von der Gemeinde erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen grundsätzlich mit der Sondernutzungserlaubnis;
- b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung und endet mit dem Zeitpunkt zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(4) Die Gebührenpflicht dauert an, solange die Sondernutzung ausgeübt wird. Sofern sich die Gemeinde in der Erlaubnis die förmliche Abnahme vorbehalten hat, gilt die Sondernutzung zu dem Zeitpunkt als beendet, der im Abnahmeprotokoll festgestellt ist.

(5) Die nach den Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Meter zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatlich, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, anteilige Gebühren erhoben, wobei jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet wird.

(6) Ist die nach Absatz 2 zu erhebende Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr nach § 11 erhoben.

§ 11

Mindestgebühr

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 Euro.

§ 12

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer
3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung, derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr
- c) für Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn

§ 13

Fälligkeit, Festsetzung und Vollstreckung der Gebühr

(1) Die Gebühren und deren Fälligkeiten werden durch Gebührenbescheid gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14

Gebührenbefreiung und –ermäßigung

(1) Die Gemeinde kann Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gewähren.

(2) Die Sondernutzungsgebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Sofern die Einziehung nach Lage des Einzelnen unbillig wäre, kann der Erlass gewährt oder von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

III. Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 15

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 Straßengesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA – bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen – handelt auch wer:

1. eine Sondernutzung räumlich und zeitlich überschreitet oder für die Sondernutzung keine Genehmigung beantragt hat.
2. entgegen des § 7 (3) Anlagen errichtet die nicht den Sicherheitsanforderungen und der Verkehrssicherheit entsprechen und Schäden am Straßenkörper oder sonstigen Einrichtungen verursachen.
3. Entgegen des § 7 (4) nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt.
4. Entgegen des § 7 (4) S. 2 nicht die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte frei hält.
5. Entgegen des § 7 (5) die Lage von dem Straßenkörper und ihren Anlagen verändert oder Schäden verursacht.
6. Entgegen des § 7 (6) die Verkehrssicherungspflicht für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht ausübt.
7. Entgegen des § 7 (7) Plakate nicht fachgerecht, schadensfrei oder unzulässig anbringt.
8. Entgegen § 7 (8) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen nicht beseitigt.
9. seiner Pflicht nach § 7 (9) nicht nachkommt oder
10. nach § 7 (10) den ursprünglichen Zustand nach Beendigung der Sondernutzung nicht wiederherstellt.

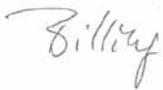
(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 20 StrG LSA, § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) sowie §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Droyßig, den 22.11.2017



.....
Bürgermeisterin

Anlage 1

Gebührentarif zur Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Droyßig

(Siehe Seite 11.)

Anlage 1
Gebührentarif zur Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Droyßig

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit je	Gebühren- satz
1.	Automaten, Schaukästen, Auslagen u.ä. die mehr als 5 v.H oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslagen- und Schaukästen	Anzahl	Jahr	100,00 €
2.	Baugerüste	je lfd. m	14 Tage	2,00 €
3.	Baugeräte,-buden,-stoffe,-schutt, Arbeitswagen und -geräte, Baumaschinen sowie sonstige Lagerung von Gegenständen	je m ²	ab 2. Tag	2,00 €
4.	Aufgrabung am öffentlichen Verkehrsgrund	je m ²	Tag	2,00 €
5.	Gehwegüberfahrten oder andere Überfahrten (Baustellenzufahrten) mit einer Breite von mehr als 3,00 m	je Zufahrt	Tag	1,00 €
6.	Container und Wechselbehälter	Anzahl	14 Tage	26,00 €
7.	Tribünen und Podeste, Informationsstände	Anzahl	Tag	10,00 €
8.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder Aufstellen solcher	Anzahl	Tag	20,00 €
8.1	Fahrzeuge ohne Lautsprecher	Anzahl	Tag	40,00 €
8.2	Fahrzeuge mit Lautsprecher	Anzahl	Tag	0,50 €
9.	Plakatständer mit Ausnahme politischen oder religiösen Zwecken	Anzahl	Tag	0,50 €
10	Plakatierung mit Ausnahme politischen oder religiösen Zwecken			
11.1	Plakate bis zu 0,50 m ² (DIN A1)	bis 20 Stück	14 Tage	5,00 €
12.	Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern	Anzahl	Woche	30,00 €
13.	Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer,	je m ²	Jahr	1,50 €
14.	Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme politischen und religiösen Zwecken	pro Person	Tag	15,00 €

	Aufstellen von Verkaufs- und Imbißständen	Anzahl	Tag	2,50 €
15.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Stühlen	bis 5 m ²	Jahr	10,00 €
16.	Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern	bis 10 m ²	Jahr	15,00 €
		bis 20 m ²	Jahr	25,00 €
		bis 50 m ²	Jahr	65,00 €
		bis 100 m ²	Jahr	125,00 €
		bis 200 m ²	Jahr	250,00 €
17.	"Zur Schau Stellen" von Tieren	ab 200 m ²	Jahr	400,00 €
		je m ²	Tag	3,00 €
18.	Bei nicht aufgeführten Sachverhalten ist eine nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung, den Verhältnissen des Einzelfalls angemessene Gebühr zu erheben.			

Gutenborn



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gutenborn** findet am 16. Januar 2018, um 18:30 Uhr im Musikzimmer der Grundschule in Droßdorf statt.

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gutenborn findet am 29. Januar 2018, um 18:00 Uhr im Musikzimmer der Grundschule in Droßdorf statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde (auch bezüglich des Sitzungsortes).

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
– Telefon: 03441 718793

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst

GRG/032/2017	Beschluss zur Billigung und Offenlage des Planentwurfes zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Heuckewalde „An den Pflaumenbäumen“
GRG/035/2017	Genehmigung über die Annahme von Spenden

Vom 27. bis 29. Dezember 2017 bleibt das Gemeindebüro in Droßdorf geschlossen. Bitte wenden Sie sich während dieser Zeit in dringenden Angelegenheiten an das Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter der Telefon-Nr. 034425 414-0

Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kretzschau** findet am 17. Januar 2018, um 19:00 Uhr im Sportlerheim Kretzschau statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 213049 Mobiltelefon: 0157 34037760

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GRK/035/2017	Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Planung des Um- und Ausbaus der L193, einschließlich der Nebenanlagen, in der Ortsdurchfahrt Salsitz-Kleinosida
GRK/037/2017	Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes NR. 4 der ehemaligen Gemeinde Döschwitz „Am Meßweg“ in Kirchsteitz

Das Büro der Gemeinde Kretzschau bleibt vom 22.12.2017 bis 03.01.2018 geschlossen.

Bitte wenden Sie sich während dieser Zeit in dringenden Angelegenheiten an das Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter der Telefon-Nr. 034425 414-0

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Kretzschau Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kretzschau / OT Kirchsteitz (ehem. Gemeinde Döschwitz) „Am Meßweg“

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 den Entwurf zur Aufhebung Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kretzschau (ehem. Gemeinde Döschwitz) „Am Meßweg“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf von November 2017 maßgebend. Ziel ist es, den Bebauungsplan in seiner ursprünglichen Gesamtgröße aufzuheben.

Da eine Realisierung des ehemals geplanten Wohngebietes aus heutiger Sicht weder bedarfsgerecht noch städtebaulich sinnvoll ist, wurde daher das Verfahren zur Aufhebung des B-Planes eingeleitet, um für die Gemeinde Kretzschau in Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Betroffen sind, bezogen auf die aktuellen Flurstückbezeichnungen, folgende Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Döschwitz:

- Flurstück 101/10, 160/88
- Teile der Flurstücke 101/13 und 101/14
- Teile des Flurstücks 76 (Döschwitzer Straße)
- Teile des Flurstücks 168/130 (Meßweg)

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,6 ha.



Lage des Plangebietes in der topografischen Karte - unmaßstäblich

2. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kretzschau / OT Kirchsteitz (ehem. Gemeinde Döschwitz) „Am Meßweg“ mit Begründung und Umweltbericht, Stand November 2017 wird zusammen mit den zur Verfügung stehenden umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 08.01.2018 bis einschließlich 12.02.2018

in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, im Bauamt, Zi. 210, während der Sprechzeiten:

Montag	von 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 – 12:00 Uhr u. von 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 – 12:00 Uhr u. von 13:00 – 15:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter <http://www.vgem-dzf.de/de/gemeinde-kretzschau.html> abrufbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der regulären Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

3. Umweltprüfung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in der Begründung des Bebauungsplanes zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Nachbargemeinden

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Gutachten / Fachbeiträge /

Planungen

- Umweltbericht

Inhalte / Themen

Darstellung umweltrelevanter Ziele von Fachplanungen / Fachgesetzen

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Fläche

Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind im Verfahren gemäß § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan innerhalb der festgelegten Fristen eingegangen. Aussagen zu folgenden Themenbereichen werden gegeben:

Stellungnahme

- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Themenbereich

-keine Einwände- Geologische Belang stehen der Aufhebung nicht entgegen

- MITNETZ Strom – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH

Erdverkabelung der vorhandenen Mittelspannung sfreileitung vorgesehe Schutzgut Sachgüter: Abstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten

- Gemeinde Gutenborn

- Entlastung des Naturhaushaltes

- Gemeinde Wetterzeube

- Entlastung des Naturhaushaltes

- Gemeinde Droyßig

- Entlastung des Naturhaushaltes

- Stadt Teuchern

- Schutzgut Fläche: Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung wird entsprochen- keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter

- Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

- Entlastung des Naturhaushaltes
- Verbandsgemeinde Droyßig-

ger-Zeitzer Forst, Sachgebiet - Schutzgut Mensch und Sachgüter: Risiko aus Brandschutz brandschutzrechtlicher Sicht sinkt

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Parallel hierzu werden die berührten Träger öffentlicher Belange angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist (wie Auslegungsfrist) die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Vorfeld wurde sowohl die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 in Form einer 2-wöchigen öffentlichen Auslage als auch die frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden schriftlich über die Auslage informiert (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).



Anemone Just
Bürgermeisterin
der Gemeinde Kretzschau

Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Wetterzeube



Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am Montag, dem 29. Januar 2018, um 19.00 Uhr im Versammlungsraum in Haynsburg, Burgstraße 10 statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Wetterzeube und Dienstag von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr in Haynsburg oder nach Vereinbarung – Telefon: 036693 22225

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:
Beschluss-Nr. 20/2017 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Wetterzeube vom 14.12.2015

Die Büros der Gemeinde Wetterzeube bleiben vom 27.12. bis 05.01.2017 geschlossen.

Bitte wenden Sie sich während dieser Zeit in dringenden Angelegenheiten an das Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter der Telefon-Nr. 034425 414-0.

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Wetterzeube vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. November 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende 2. Änderungssatzung:

§ 6 – Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €
für dem ersten gefährlichen Hund	615,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	750,00 €

§ 17 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wetterzeube, 05.12.2017

Ort, Datum




Jacob
Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,
Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
StB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, **Telefax** (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, **Internet** www.vgem-dzf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsgemeindegemeinderat Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderten Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM